

Newsletter

März 2021

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte/r Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des Finanzgerichts Münster u.a.
Entscheidungen zum Umfang des Zweckbetriebs von Krankenhäusern
und zur Unzumutbarkeit der Übermittlung einer E-Bilanz.

Aktuelle Entscheidungen

**Umfang des Zweckbetriebs einer gemeinnützigen
Krankenhaus-GmbH**

Mit Urteil vom 13. Januar 2021 (Az. [13 K 365/17 K,G,F](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster zu zwei Aspekten im Zusammenhang mit der Zuordnung von Gewinnen und Betriebsausgaben zum steuerbefreiten Zweckbetrieb einer gemeinnützigen Krankenhaus-GmbH entschieden.

Die Klägerin, eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), betrieb zwei Krankenhäuser und eine Rehaklinik einschließlich Ausbildungsstätten sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Die Klägerin überließ in den Streitjahren ihre Räumlichkeiten sowie Personal- und Sachmittel an Krankenhausärzte zur Durchführung von ambulanten Behandlungen im Rahmen ihrer genehmigten Chefarztambulanzen i.S.v. § 116 SGB V bzw. § 31a Ärzte-ZV. Die betreffenden Ärzte verpflichteten sich gegenüber der Klägerin, für die Zurverfügungstellung von Personal, Räumen, Einrichtung und Material ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Hieraus erzielte die Klägerin in den Streitjahren Gewinne. Ferner betrieb sie eine

Krankenhauscafeteria, in welcher sie Speisen und Getränke einerseits an Dritte zu marktüblichen Preisen und andererseits vergünstigt an Mitarbeiter abgab.

Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Erträge aus der Personal- und Sachmittelgestellung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin zuzuordnen seien. Außerdem seien die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Krankenhauscafeteria angefallenen Aufwendungen insoweit dem steuerfreien Krankenhauszweckbetrieb zuzuordnen und daher nicht als Betriebsausgaben abziehbar, als sie auf die subventionierte Abgabe von Speisen an Mitarbeiter des Krankenhauszweckbetriebes entfielen.

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat der gegen die vom Finanzamt erlassenen Steuerbescheide erhobenen Klage teilweise stattgegeben. Die von der Klägerin erzielten Gewinne aus der Personal- und Sachmittelgestellung an die Chefarztambulanzen seien, so der Senat, nicht dem

wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern dem Krankenhauszweckbetrieb der Klägerin zuzuordnen. Diese Gewinne zählten zu den Erträgen aus typischen Krankenhausleistungen, da sie mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen gegenüber den ambulant behandelten Patienten als Benutzern des Krankenhauses unmittelbar zusammenhingen. Ambulante Behandlungen durch nach § 116 SGB V bzw. § 31a Ärzte-ZV ermächtigte Ärzte des Krankenhauses seien typische Krankenhausleistungen und damit Teil des Krankenhauszweckbetriebes der Klägerin. Der Umstand, dass nicht die Klägerin, sondern die von ihr beschäftigten Ärzte den materiellrechtlichen Vergütungsanspruch gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung hätten, unterbreche den Zurechnungszusammenhang nicht. Die sich hieraus zugunsten der Klägerin ergebende steuermindernde Änderung sei allerdings teilweise zuungunsten der Klägerin zu saldieren. Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Cafeteria angefallenen Aufwendungen seien im Rahmen einer wertenden Betrachtung

durch den steuerfreien Krankenhauszweckbetrieb veranlasst und dürften nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit sich die Klägerin gegenüber ihren im Zweckbetrieb beschäftigten Mitarbeitern arbeitsrechtlich zu einer verbilligten Verköstigung verpflichtet habe. Der Beklagte habe insoweit zu hohe Betriebsausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Cafeteria“ berücksichtigt.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Finanzamt hat diese zwischenzeitlich eingelegt (V R 2/21).

Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz kann unzumutbar sein

Die Erstellung und die Übermittlung einer Bilanz in elektronischer Form sind für Kleinbetriebe wirtschaftlich unzumutbar, wenn hierdurch ein erheblicher finanzieller Aufwand verursacht wird. Dies hat der 5. Senat des

Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 28. Januar 2021 (Az. [5 K 436/20 AO](#)) entschieden.

Die Klägerin ist eine GmbH, die Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen erbringt. Einen Steuerberater nimmt sie für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten nicht in Anspruch. Für das Jahr 2015 übermittelte die Klägerin ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt und verwendete hierfür ein Computerprogramm, das vom Bundesanzeiger Verlag angeboten wird. Ihr Umsatz betrug für dieses Jahr ca. 70.000 € und der Gewinn ca. 300 €. Für 2016 beantragte die Klägerin beim Finanzamt die Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht und führte zur Begründung aus, dass die von ihr für die laufende Buchführung angeschaffte Buchhaltungssoftware nicht mit den Vorgaben der Finanzverwaltung für die elektronische Erstellung und Übermittlung einer Bilanz kompatibel sei. Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters zur Erstellung der E-Bilanz würde jährlich mehr als 2.000 € kosten. Die Umstellung

der Software würde jährliche Mehrkosten von 267 € sowie einen jährlichen Arbeitsmehraufwand von 60 Stunden verursachen. Für die Erstellung der elektronischen Bilanz für 2015 habe der Geschäftsführer insgesamt vier Arbeitstage benötigt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und führte im Wesentlichen die Vorteile der Finanzverwaltung an, die sich aus der automatisierten Überprüfung der E-Bilanz ergäben.

Die nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobene Klage hatte Erfolg. Die Klägerin habe - so der 5. Senat des Finanzgerichts Münster - einen Anspruch darauf, dass das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Bilanz verzichtet, denn dies sei für sie wirtschaftlich unzumutbar im Sinne der Härtefallregelung (§ 5b Abs. 2 Satz 2 EStG i.V.m. § 150 Abs. 8 AO). Die Klägerin habe keinen Steuerberater und verfüge selbst nicht über die erforderliche technische Ausstattung. Das von ihr im Jahr 2010 für die laufende Buchführung angeschaffte Computerprogramm generiere zwar einen zum Ausdruck bestimmten Jahresabschluss sowie

eine Gewinn- und Verlustrechnung. Es verfüge aber nicht über den für die nach § 5b EStG zur elektronischen Datenübermittlung erforderlichen Standard.

Die Schaffung der technischen Möglichkeiten wäre für die Klägerin nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich. Dies gelte sowohl für die Beauftragung eines Steuerberaters als auch für die Anschaffung eines neuen Buchführungsprogramms zuzüglich des eigenen Zeitaufwands des Geschäftsführers. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin angesichts ihrer Umsatz- und Gewinnzahlen als Kleinstbetrieb anzusehen sei, der vom Gesetzgeber mit der Härtefallregelung geschützt werden solle. Diese Regelung sei großzügig in dem Sinne auszulegen, dass wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht mit wirtschaftlicher Leistbarkeit gleichzusetzen sei.

Keine unbillige Doppelbelastung von Stückzinsen mit Erbschaft- und Einkommensteuer

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 17. Februar 2021 (Az. [7 K 3409/20 AO](#)) entschieden, dass es nicht unbillig ist, Stückzinsen bei der Veräußerung ererbter Investmentanteile mit dem Abgeltungssteuersatz zu belasten, wenn diese auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfallen und daher bereits der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

Der Kläger erbte im Jahr 2013 Investmentanteile an einem thesaurierenden Geldmarktfonds. Diese Anteile wurden mit einem Wert von ca. 120.000 € der Erbschaftsteuer unterworfen. Im Jahr 2017 veräußerte er die Wertpapiere zu einem Kurswert von ca. 115.000 €. Nach der Steuerbescheinigung der Sparkasse waren im Veräußerungserlös Stückzinsen in Höhe von ca. 35.000 € enthalten.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger geltend, dass aufgrund des gefallenen Kurses die Stückzinsen auf einen Zeitraum vor dem Erbfall entfielen. Die anteilige Erbschaftsteuerbelastung hierauf betrage 30 % (ca. 10.500 €), sodass die Einkommensteuer nach § 35b EStG zu ermäßigen sei. Das Finanzamt unterwarf die Stückzinsen dem Abgeltungssteuersatz von 25 % und berücksichtigte keine Steuerermäßigung, weil diese nur für die tarifliche Einkommensteuer gelte. Der Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig, nachdem der Kläger auf Hinweis des Gerichts die hiergegen erhobene Klage zurückgenommen hatte.

Anschließend beantragte der Kläger eine abweichende Steuerfestsetzung aus Billigkeitsgründen und führte hierfür die Doppelbelastung der Stückzinsen an, die mit 30 % Erbschaftsteuer und 25 % Abgeltungssteuer über dem Spitzensteuersatz liege. Spätestens seit Einführung der Abgeltungssteuer seien Erbschaft- und

Einkommensteuergesetz nicht hinreichend aufeinander abgestimmt. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und verwies auf die eindeutige gesetzliche Regelung in § 35b EStG, der nur die tarifliche Einkommensteuer erfasse, sowie auf die Möglichkeit der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Klage abgewiesen. Der Umstand, dass die Steuerermäßigung nach § 35b EStG auf Kapitaleinkünfte, die dem Abgeltungssteuersatz unterliegen, nicht anwendbar sei, sei nicht sachlich unbillig. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eine andere Regelung getroffen hätte, wenn er diese Frage als regelungsbedürftig erkannt hätte.

Aus der gesetzlichen Systematik ergebe sich, dass die streitbefangenen Wertpapiere sowohl der Erbschaft- als auch der Einkommensteuer zu unterwerfen seien. Die aus der späteren Veräußerung resultierende Einkommensteuer sei nicht als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer abziehbar. Umgekehrt könne die Erbschaftsteuer als

Personensteuer auch nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden. Mit § 35b EStG habe der Gesetzgeber zwar die Doppelbelastung mit beiden Steuern abmildern wollen, habe dies aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Diese Abmilderung habe er bewusst auf die tarifliche Einkommensteuer beschränkt. Hierfür spreche, dass bei Einfügung des § 35b im Jahr 2008 das Unternehmenssteuerreformgesetz, mit dem die Abgeltungssteuer eingeführt wurde, bereits verabschiedet gewesen sei. Außerdem solle mit § 35b EStG eine Doppelbelastung lediglich verringert und nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei Kapitaleinkünften, die dem Abgeltungssteuersatz unterliegen, falle die Doppelbelastung weniger stark ins Gewicht als bei anderen Einkünften. Zudem finde § 35b EStG bei einer positiv ausfallenden Günstigerprüfung Anwendung.

Die Doppelbelastung führe auch nicht zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung, da es sich bei der

Erbschaftsteuer einerseits und der Einkommensteuer andererseits um unterschiedliche steuerauslösende Tatbestände handele.

Weitere
Entscheidungen
im Überblick

Umsatzsteuer

Zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb einer Ferienwohnung, die teilweise fremdvermietet und teilweise den Gesellschaftern der Unternehmerin überlassen wird (Urteil vom 28. Januar 2021, Az. [5 K 1265/20 U](#))

Einheitsbewertung

Ist ein Grundstück, auf dem sich ein Gebäude ohne sanitäre Einrichtungen und ohne Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung befindet, als unbebautes Grundstück zu bewerten? (Urteil vom 4. Februar 2021, Az. [3 K 1765/18 EW](#))

Erbschaftsteuer/Verfahrensrecht

Zur Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids in Bezug auf nachträglich durch Urteil erhöhte Pflichtteilsverbindlichkeiten sowie Gerichtskosten und Prozesszinsen (Urteil vom 4. Februar 2021, Az. [3 K 1941/16 Erb](#))

Verfahrensrecht

Zur Lohnsteuerhaftung eines GmbH-Geschäftsführers (Urteil vom 17. Februar 2021, Az. [7 K 63/19 L](#))

Kostenrecht

Ist eine Kostenrechnung aufzuheben, wenn ein Kostenschuldner geltend macht, die von einer Rechtsanwaltskanzlei erhobene Klage mangels Vollmachterteilung nicht veranlasst zu haben?
(Beschluss vom 29. Januar 2021, Az. [9 Ko 3642/20 GK](#))

**In eigener
Sache**

Neue Richterin am Finanzgericht Münster

Am 1. März 2021 hat **Anna Thiel** ihren Dienst als Richterin beim Finanzgericht Münster angetreten. Die 30-jährige stammt aus dem Bergischen Land und absolvierte zunächst eine Ausbildung im gehobenen Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, bevor sie in Düsseldorf und Köln Jura studierte. Nach ihrem zweiten Staatsexamen war sie zunächst für ca. ein Jahr als Rechtsanwältin in einer überregionalen Steuerrechtskanzlei tätig. Das Präsidium des Finanzgerichts Münster hat Frau Thiel dem im Schwerpunkt für Streitigkeiten aus dem Bereich der Einkommensteuer und des Kindergeldrechts zuständigen 12. Senat zugewiesen. Herzlich Willkommen!



Zusätzlicher Corona-Schutz: Luftfilteranlagen im Finanzgericht Münster

Das Finanzgericht Münster setzt zum Schutz der Verfahrensbeteiligten und anderer Besucher neben den bisherigen Maßnahmen (Abstandsregeln, Masken, regelmäßiges Lüften etc.) nunmehr auch Luftfilteranlagen ein. Diese sind bereits in allen Sitzungssälen und Besprechungszimmern in Betrieb und nach aktuellen Praxistests und Studien in der Lage, neben anderen Partikeln

auch Viren wie das SARS-CoV-2 Virus aus der Raumluft zu filtern. Die Anlagen, die auch in Impfzentren und im Universitätsklinikum Münster eingesetzt werden, erbringen eine Filterleistung der Raumluft bei 60-minütigem Betrieb von rund 95%. Auf diese Weise ist es möglich, den Sitzungsbetrieb im Finanzgericht Münster mit überschaubaren Einschränkungen aufrechtzuerhalten.



**Online Seminar "Verfahren vor dem Finanzgericht" am 14.
April 2021**

Am Mittwoch, dem 14. April 2021 ab 10 Uhr, findet beim Finanzgericht Münster die Seminarveranstaltung "Verfahren vor dem Finanzgericht" in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. zum zweiten Mal als Onlineseminar statt. Richterin am Finanzgericht **Dr. Franziska Peters** und Richter am Finanzgericht **Dr. Hans Anders** werden in der zweistündigen Veranstaltung wiederkehrende Problemschwerpunkte und vermeintliche Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren und ihre Lösung darstellen.

Weitere Informationen zum Inhalt und zur Anmeldung finden Sie auf der Homepage des [Steuerberaterverbands Westfalen-Lippe e.V.](#).



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: VRaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,
48145 Münster, Tel. 0251/3784-162, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:

jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei

zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

